

P II 4 - Az 61-03-02

Betreff: Besondere Altersgrenze des § 51 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) für
den Feuerwehrdienst der Bundeswehr

Bezug: Diverse aktuelle Anfragen an das Referat P II 4

Aus gegebener Veranlassung weise ich im Hinblick auf die Anwendungspraxis der besonderen Altersgrenze nach § 51 Abs. 3 Satz 2 BBG auf folgendes hin:
Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die bei Vollendung des 62. Lebensjahres nicht mehr im Feuerwehreinsatzdienst tätig sind, aber zuvor 22 Jahre den besonderen Anforderungen dieses Dienstes ausgesetzt waren, gilt dem Willen des Normgebers und Aspekten der Gleichbehandlung folgend ebenfalls die besondere Altersgrenze des § 51 Abs. 3 Satz 1 BBG. Absicht des Gesetzgebers war bei der Einführung des Beschäftigungserfordernisses von 22 Jahren, die langjährig fortgesetzten physischen und psychischen Belastungen des Feuerwehreinsatzdienstes bei der Festlegung des Zeitpunktes der Zuruhesetzung zu berücksichtigen. Maßgeblich ist hierbei das Beschäftigungserfordernis von 22 Jahren. Es kommt nicht darauf an, wie bzw. wo die vormalig im Feuerwehreinsatzdienst tätigen Beamtinnen und Beamten bei Vollendung des 62. Lebensjahres aktuell eingesetzt sind.

Danach ist die besondere Altersgrenze auch bei Beamtinnen und Beamten anzuwenden, die 22 Jahre Feuerwehreinsatzdienst geleistet haben und z.B. wegen Feuerwehrdienstuntauglichkeit aus dem Einsatzdienst ausgeschieden sind und fortan anderweitig als Beamtin/Beamter in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes weiterbeschäftigt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich in Fällen, in denen Beamtinnen und Beamten aus dem Feuerwehreinsatzdienst ausscheiden, bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu prüfen, ob die besondere Altersgrenze anzuwenden ist. Das Datum des Eintritts in den Ruhestand ist bei der Terminverfolgung zu berücksichtigen .

Im Auftrag
Koppa